

# Jugendordnung

---

Turn und Spielverein Klotten 1919 e.V.



Turn + Spielverein

**Klotten**

# Jugendordnung

- § 1** Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Ausschuß für Jugendsport wahrgenommen und zwar:
- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
  - b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.
- § 2** Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt § 11 der Vereinssatzung.
- § 3** Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen oder bei Gruppen des Breiten- und Freizeitsportes das dafür zuständige Ressort. Die Fachabteilungen wählen jeweils einen Jugendsprecher, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt. Änderungen oder Erweiterungen der Fachabteilungen durch den Vorstand sind möglich.
- § 4** Der Ausschuß für Jugendsport übt seine Aufgaben insbesondere aus:
- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
  - b) durch Wahrnehmung kultureller Belange
  - c) durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
  - d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/ Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- § 5** Der Ausschuß für Jugendsport und der Jugendwart sollen einen möglichst engen Kontakt pflegen. Der Jugendwart hat das Recht an Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen.
- § 6** Der Ausschuß für Jugendsport rügt Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins. Er ist berechtigt, Jugendliche zeitweilig von Veranstaltungen der Abteilungen oder des Ausschusses auszuschließen. In schwerwiegenden Fällen stellt der Ausschuß Antrag an den Vorstand zur Ergreifung von Maßnahmen im Sinne des § 3 c und des § 7 der Vereinssatzung.
- § 7** Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Ausschuß für Jugendsport die 14 bis 21 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuß einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge. In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl von drei Mitgliedern des Ausschusses für Jugendsport.
- § 8** Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach § 11 der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.03.1987 in Kraft.